

DIE

Ausgabe 1
Mai 2020
9,80 CHF

STIFTUNG

SCHWEIZ

MAGAZIN FÜR STIFTUNGSWESEN UND PHILANTHROPIE



Stiftungen im Ausnahmestand

Grenzenloser Einsatz im Kampf gegen Corona

Ist das Greenwashing?

Fünf Tipps, fünf Fragestellungen, um vorgetäuschte Nachhaltigkeit zu erkennen

Inklusion und Teilhabe

Normen und digitale Lösungen sollen Barrieren für Menschen mit Behinderung reduzieren

Infizierte Märkte

Welche Auswirkungen hat der Rezessionsmodus der Weltwirtschaft auf Stiftungen?

„Melden Sie Kurzarbeit frühzeitig an“



Corona hat auch auf den Stiftungssektor immense Auswirkungen. Sebastian Rieger von Pro Fonds spricht über rechtliche Aspekte der Covid-19-Krise aus Sicht von Stiftungen und NPO und darüber, ob die vom Bundesrat getroffenen Unterstützungsmassnahmen auch ihnen zur Verfügung stehen. **Die Fragen stellte Martina Benz**

Am 16. März hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage ausgesprochen und seitdem mehrere Unterstützungsmassnahmen angeordnet. Was wird getan, um wirtschaftliche Folgen der Corona-Pandemie abzufedern?

— **Sebastian Rieger:** Mit Hilfe von Überbrückungskrediten soll den Betroffenen ausreichend Liquidität zur Verfügung gestellt werden, damit sie trotz coronabedingten Einbussen ihre laufenden Fixkosten decken können. Die Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus vom 25. März – genannt Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung – differenziert hierbei zwischen zwei Kategorien von Krediten: dem einfachen Kredit bis 500'000 Schweizer Franken mit einem Zinssatz von null Prozent, für welchen der Bund zu 100 Prozent bürgt, und einem weitergehenden Kredit bis 20'000'000 Schweizer Franken und einem momentanen Zinssatz von 0,5 Prozent, für welchen der Bund zu 85 Prozent bürgt. Die Kredite sind innerhalb von fünf Jahren vollständig zurückzahlen.

Können auch Stiftungen und NPO solche Überbrückungskredite in Anspruch nehmen?

— **Rieger:** Gemäss der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung können alle juristischen Personen, die vor dem 1. März 2020 gegründet worden sind, sich nicht

in einem Liquidationsverfahren befinden, durch die Corona-Pandemie beeinträchtigt sind und nicht bereits Unterstützung durch die Covid-Verordnung Kultur oder Covid-19-Verordnung Sport erhalten, einen solchen Kredit beantragen. Damit haben grundsätzlich auch gemeinnützige Stiftungen und NPO Anspruch auf solche Überbrückungskredite, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen. Wollen Stiftungen und NPO einen weitergehenden Kredit in Anspruch nehmen, so müssen sie über eine Unternehmensidentifikationsnummer verfügen. Alle im Handelsregister eingetragenen Stiftungen und NPO haben eine solche. Allerdings sind die Kredite nicht unbegrenzt: Betroffene Organisationen können Überbrückungskredite im Umfang von höchstens zehn Prozent ihres Jahresumsatzes 2019 innerhalb der erwähnten Maximallimite von ihren jeweiligen Banken beantragen. Allerdings muss nachgewiesen werden, dass die Einnahmen wirklich aufgrund der Corona-Pandemie weggefallen sind. Der Nachweis dieser Kausalität wird für Stiftungen und NPO nicht immer einfach zu erbringen sein, weshalb meines Erachtens an den Kausalitätsnachweis nicht allzu hohe Anforderungen gestellt werden dürfen.

Zählen Spendeneinnahmen zum Jahresumsatz?

— **Rieger:** Nach meiner Auffassung sind Spendeneinnahmen als Umsatz im Sinne

der Verordnung zu qualifizieren und somit auch als Grundlage für die Kreditberechnung zu berücksichtigen. Nicht restlos klar ist allerdings, ob dasselbe auch für staatliche Subventionen gilt. Dies muss jeweils im Einzelfall geprüft werden.

Viele Stiftungen und andere NPO sind auch Mieterinnen von Geschäftsräumen mit Publikumsverkehr, die nun geschlossen werden mussten. Haben sie infolgedessen Anspruch auf eine Mietzinsreduktion?

— **Rieger:** Dies ist umstritten. Im Allgemeinen kann eine verhältnismässige Herabsetzung des Mietzinses vom Mieter dann verlangt werden, wenn die Mietsache nicht mehr vertragsgemäss gebraucht werden kann. Unerheblich ist dabei, ob der Vermieter die Beeinträchtigung zu verantworten hat oder nicht. Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus sind gewisse Einrichtungen derzeit für das Publikum geschlossen. Sofern also der Publikumsverkehr zentrales Element der vereinbarten Nutzung ist, könnten diese Räumlichkeiten für die vertragsmässige Verwendung nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt genutzt werden. Entsprechend könnte in solch einem Fall also ein Anspruch auf Mietzinsreduktion entstehen.

Einige der Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kantonen sind auch für Stiftungen zugänglich.

© Frankfurt Business Media GmbH

Was ist dabei zu beachten?

— **Rieger:** Die Reduktion muss verhältnismässig erfolgen. Das bedeutet, eine mögliche Nutzung, zum Beispiel von Lagerräumen, Parkplätzen oder Büros, müsste bei der Herabsetzung mitberücksichtigt werden. Entsprechend muss eine solche Reduktion im Einzelfall geprüft werden. Es empfiehlt sich daher, Kontakt mit dem Vermieter aufzunehmen und über eine allfällige Reduktion zu verhandeln.

Um Arbeitsplätze zu schützen, hat der Bundesrat die Kurzarbeitsentschädigung ausgeweitet und die Beantragung vereinfacht. Kann eine Stiftung als Arbeitgeberin Kurzarbeitsentschädigung beantragen?

— **Rieger:** Jeder Arbeitnehmer, der bei der Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig ist, hat grundsätzlich Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE). Also kann auch jede Stiftung, die selbst und deren Angestellte Beiträge in die Arbeitslosenversicherung einzahlen, für diese Kurzarbeit beantragen. Anlaufstelle für die Beantragung ist die Kantonale Amtsstelle (KAST) jenes Kantons, in dem sich der Sitz des Betriebs oder die

Betriebsabteilung befindet. Die KAST prüft auch das Gesuch. Dank der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) gelten die Bestimmungen neu auch für Temporärmitarbeiter sowie Lehrlinge und für arbeitgeberähnliche Angestellte. Des Weiteren wurde die Wartefrist aufgehoben, es müssen nicht zuerst allfällige Überstunden abgebaut werden, und die Bewilligungsdauer von Kurzarbeit wird von drei auf sechs Monate verlängert. Zu beachten ist, dass Kurzarbeit nicht rückwirkend angemeldet werden kann und eine betriebliche Arbeitszeitkontrolle für die betroffenen Arbeitnehmer besteht. Melden Sie Kurzarbeit also frühzeitig an. Zusätzlich ist vorgesehen, dass selbständig erwerbende oder angestellte AHV-pflichtige Eltern Anspruch auf Taggeld in Höhe von 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens haben, sofern sie aufgrund des Ausfalls der Fremdbetreuung ihrer Kinder oder einer Quarantäne ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall).

Was müssen Stiftungen tun, wenn sich Liquiditätsprobleme abzeichnen?

— **Rieger:** Sollten sich bei einer Stiftung finanzielle Engpässe oder auch andere Schwierigkeiten wegen der Coronakrise abzeichnen, rät die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden den Stiftungsräten, sich frühzeitig an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Denn Aufgabe der Aufsichten sei es, Stiftungen sowohl in normalen als auch in schwierigen Zeiten nicht nur zu kontrollieren, sondern auch zu unterstützen und bei speziellen Anliegen zu begleiten. Im Hinblick auf ein effizientes und ziel führendes Gespräch mit der Stiftungsaufsicht ist es angezeigt, dass der Stiftungsrat realistische Szenarien respektive Lösungsvorschläge entwickelt. Allerdings bleibt es Sache des Stiftungsrats, die Stiftung zu führen und bei begründeter

Besorgnis, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen kann, eine Zwischenbilanz zu erstellen und diese der Revisionsstelle oder der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Auch hier ist eine vorgängige Absprache mit der Stiftungsaufsicht angezeigt.

Ist die Gemeinnützigkeit in Gefahr, wenn Stiftungen aufgrund der Krise ihren gemeinnützigen Zweck nicht mehr erfüllen?

— **Rieger:** Aus stiftungsrechtlicher Sicht besteht diese Gefahr kaum. Der gemeinnützige Zweck bleibt, auch wenn die Zweckerfüllung aufgrund der Coronapandemie (vorübergehend) verunmöglicht sein sollte. Sollte die Zweckerfüllung dauerhaft unmöglich werden, so müssten eine Statutenänderung oder Liquidation geprüft werden. Aus steuerrechtlicher Sicht kann eine einst erteilte Steuerbefreiung tatsächlich entzogen werden, wenn der gemeinnützige Zweck nicht mehr erfüllt wird. Es reicht nicht, wenn ein gemeinnütziger Zweck nur statutarisch festgehalten wird. Die Gemeinnützigkeit muss auch tatsächlich gelebt werden. Sollte eine dauerhafte Zweckerfüllung nicht mehr möglich sein, so müsste also auch aus steuerrechtlicher Sicht eine Zweckänderung geprüft werden. Ein Entzug der Steuerbefreiung aufgrund einer vorübergehenden Einstellung der Tätigkeit von ein paar Monaten ist im Hinblick auf die ausserordentliche Lage meines Erachtens aber nicht zulässig. ☺



Online-Hinweis

Bundesrat Uli Maurer hat in einem Schreiben an Pro Fonds bestätigt, dass Stiftungen und Vereine von Covid-19-Unterstützungsmassnahmen des Bundes profitieren können: bit.ly/2XCb2RD

Auch Swiss Foundations kam mit Rechtsanwalt Roman Baumann zu dem Schluss, dass die Massnahmen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung stehen können: www.swissfoundations.ch/aktuell/orientierungshilfe-massnahmenpaket